

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.01.2006
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0377/05

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	17.01.2006	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.02.2006	öffentlich
Stadtrat	09.03.2006	öffentlich

Thema: Novellierung des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII in 2005

Umsetzungsempfehlungen für die Jugendhilfe in Magdeburg entsprechend den Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 57 vom 13.09.2005 veröffentlicht und trat am 01.10.2005 in Kraft. Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamts und die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und der Handlungsbedarf für das Jugendamt Magdeburg vorgestellt.

1. *Beratung und Unterstützung in Fragen des Umgangsrechts und über die Abgabe einer Sorgeerklärung (§ 6 SGB VIII, § 18 SGB VIII)*

Mit diesen Regelungen werden die Inhalte der Beratung bei Trennung und Scheidung bzw. in familiengerichtlichen Verfahren und der Kreis der Berechtigten erweitert. In der Praxis der Jugendämter waren die Themen „Umgangsrecht“ und „Sorgeerklärung“ auch bisher Gegenstand der Beratung und Unterstützung von Eltern im Kontext der Trennung und Scheidung. Sie sind nunmehr als Beratungsansprüche ausdrücklich erwähnt. Grundsätzliche Neuerungen ergeben sich damit nicht. Inwieweit durch diese Neuregelung die Inanspruchnahme dieser Beratungen (z. B. durch Deutsche, die im Ausland leben, Großeltern) erhöht wird, bleibt abzuwarten.

Nicht im SGB VIII erwähnt aber in der Sache hier relevant sind die Verpflichtungen der Jugendämter aus § 9 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (Mitwirkung des

Jugendamts bei grenzüberschreitenden familienrechtlichen Auseinandersetzungen). In 2006 ist zu analysieren und zu dokumentieren, welcher zusätzliche Arbeitsaufwand hier entsteht.

2. Zusammenführung und Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII

Die Jugendämter werden durch § 8a SGB VIII verpflichtet, intensiv Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Informationen zur Klärung zu verschaffen und dann eine Risikoabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung des Familiengerichts geschützt werden kann oder ob schließlich zur Abwendung der Gefährdung andere zuständige Institutionen wie zum Beispiel Polizei oder Psychiatrie eingeschaltet werden müssen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII neu).

Für die Praxis der Jugendämter ergeben sich folgende orientierenden Hinweise:

2.1. Die Vorschriften werden deutlich die bisherige Aufgabenstellung der Jugendämter erweitern. Die diesbezüglichen Verpflichtungen durch die Einbeziehung von nicht öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Ausdrücklich wird die regelhafte Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen - neben den Personensorgeberechtigten - in die notwendigen Entscheidungen vorgegeben.

2.2 Die weitergehende Verpflichtung betrifft alle Träger von *Einrichtungen* und *Diensten*.

- Träger von *Einrichtungen* im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. und die Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Jugendschutzes und der Familienarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden.

- Unter den Trägern von *Diensten* sind jene zu fassen, die regelmäßig Leistungen nach §§ 11, 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen. Das Jugendamt beginnt im Januar 2006 nach der Veröffentlichung der zur Zeit von dem ISA- Münster im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums erarbeiteten fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages mit der Weiterentwicklung der Prozessqualität für die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen in der Zusammenarbeit mit den freien Trägern. Es ist eine im Unterausschuss Jugendhilfeplanung festgelegte Schwerpunktaufgabe der Jugendhilfeplanung für 2006 im Jugendamt (freie Träger, Jugendhilfeausschuss, Verwaltung des Jugendamtes).

- Die Einbeziehung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit einschließlich der Jugendverbandsarbeit (§ 11, 12 SGB VIII) ist derzeit strittig und deshalb zu klären. Aus der Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter ist diese Einbeziehung in der Regel weder sinnvoll noch geboten.

2.3 Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, werden die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden.

2.4 Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, werden die Vereinbarungen regelhaft Teil der Zuwendungsbescheide oder Fördervereinbarungen sein.

2.5 Die Vereinbarungen werden mindestens regeln:

- Art und Umfang der Information der betroffenen Fachkräfte durch die Anstellungsträger;
- geeignete Organisations- und Verfahrensstruktur zur Risikoabwägung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschließlich der Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der betroffenen Kinder und Jugendlichen;
- Regelungen über Verfahren und Qualifikation der beizuziehenden „erfahrenen Fachkraft“ (die nicht zwingend bei dem selben Träger beschäftigt sein muss);
- Inhalt, Zeitpunkt und Verfahren der Mitteilung an das Jugendamt.

Dabei wird bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die nicht selbst die gebotenen Hilfen anbieten, die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen im Wesentlichen darin bestehen, dass den Betroffenen die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt nahegelegt wird. Für diesen Fall ist eine Kontrollmitteilung an das Jugendamt vorzusehen, aus der die Gründe für die als notwendig erachtete Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung hervorgehen. Hier ist der präventive Ansatz der Beratungstätigkeit in den Sozialzentren des Jugendamtes qualitativ auszubauen. Das Bereitstellen von zusätzlichen Personalressourcen im sozialen Dienst wird dabei erforderlich. Ziel muss sein, die Folgekosten in den stationären Hilfen durch geeignete Hilfen von Anfang an zu senken. Auch an die Einführung von Hausbesuchsdiensten in Familien mit Kleinstkindern, die noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, ist eine zu realisierende Zielstellung.

3. *Verdeutlichung der Vorrang- bzw. Nachrangregelungen von Leistungen für Kinder und Jugendliche im Verhältnis zu anderen Leistungsträgern (§ 10 SGB VIII)*

Die Vorschrift verdeutlicht insbesondere die Leistungsverpflichtung der Schulen, die nachrangige Kostenträgerschaft der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber den unterhaltspflichtigen Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b SGB VIII sowie das Verhältnis zu den Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sollten die verdeutlichenden Vorschriften zu einer Reduzierung der Kostenträgerschaft der öffentlichen Träger in den Fällen führen, in denen Jugendhilfe aufgrund nicht erbrachter Leistungen Anderer bisher hilfsweise tätig wurde. Das gilt auch für die Forderung nach der Zuständigkeit der Jugendhilfe bei Gewalt an Schulen, wo die Schule zwar von den Methoden der Jugendhilfe lernen kann, aber nicht ihre Zuständigkeit auf die Jugendhilfe verlagern kann.

4. *Folgeänderungen bei den durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) umfassend geänderten §§ 22a ff. SGB VIII*

Neu aufgenommen wurde in diesem Zusammenhang unter anderem in § 22a Abs. 2 SGB VIII die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Tageseinrichtungen mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung zusammenarbeiten. In 2006 soll eine Kindertagesstätte modellhaft einen solchen Ansatz entwickeln. Ferner soll eine Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen, um den Kindergartenkindern einen guten Übergang in die Schule zu

sichern. Außerdem müssen künftig Regelungen zur Vereinfachung des Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder getroffen werden (§ 69 Abs. 5 SGB VIII). Die Änderung des § 23 – Tagespflege -, Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Kindertagespflege). Dies wurde mit den beschlossenen Richtlinien für Tagespflege in der Landeshauptstadt bereits umgesetzt.

Die Zusammenschau sowie materielle und verfahrensmäßige Abstimmung der bundesgesetzlichen Regelungen aus den §§ 22a – Absicherung des Bildungsauftrages in den Kindertageseinrichtungen – Qualitätssicherung - SGB VIII ist im Land Sachsen-Anhalt bereits mit der Einführung des KiFöG umgesetzt worden. Zur Anleitung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Einrichtungen selbst ist es notwendig, den Personaleinsatz und die Sachmittel für die notwendige Fachberatung bereitzustellen, denn Qualitätsentwicklung benötigt Anleitung, Vermittlung und Kontrolle.

5. Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland (§§ 27 Abs. 2 und 78b SGB VIII)

In § 27 Abs. 2 SGB VIII wird nunmehr bestimmt, dass Hilfen zur Erziehung nur noch im Ausnahmefall im Ausland durchgeführt werden können, da die Möglichkeit der Steuerung und Kontrolle durch das Jugendamt im Ausland stark eingeschränkt ist. Es muss künftig im Hilfeplan nachvollziehbar begründet werden, warum eine Erbringung im Inland nicht Erfolg versprechend ist. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in der Vergangenheit selbst keine Kinder in Maßnahmen im Ausland eingegliedert. In drei Fällen war es jedoch für Kinder, die in Jugendhilfemaßnahmen im Ausland untergebracht waren, zuständig geworden, weil die Eltern nach Beginn der Maßnahme nach Magdeburg verzogen waren oder nach Magdeburg zurückkehrten. Die Entstehung der Vorschrift resultierte im Wesentlichen aus der kritischen Betrachtung individualpädagogischer Maßnahmen im Ausland, betrifft aber nunmehr prinzipiell alle Hilfen zur Erziehung. Die maßgeblichen Kriterien entsprechen im Übrigen im Wesentlichen jenen Standards, die etwa durch die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Rahmenbedingungen bei der Gewährung von intensiv-pädagogischen Hilfen im Ausland für die Jugendämter, Mai 2004) und in korrespondierenden Empfehlungen einzelner Landesjugendämter enthalten sind. Für die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung im Ausland müssen nunmehr aufgrund der rechtlichen Bestimmungen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Hilfe darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist.
2. Bei Vermittlung eines Kindes zu Pflegepersonen, die im Ausland wohnen, oder bei Umzug der Pflegepersonen in das Ausland entfallen die trägerbezogenen Kriterien. Im Hilfeplanverfahren muss jedoch dargelegt werden, dass auch in diesem Fall die soziale Integration, die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung sichergestellt ist und die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt praktisch möglich ist.

6. Aufnahme der sogenannten Verwandtenpflege in § 27 Abs. 2a SGB VIII

Nach § 27 Abs. 2a SGB VIII wird rechtlich nochmals klargestellt, dass auch unterhaltspflichtige nahe Verwandte (z. B. Großeltern) ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Verpflichtung eine Vollzeitpflege ohne Abstriche beim Leistungsumfang übernehmen können. Mit dieser Klarstellung werden Unsicherheiten beseitigt, die in Folge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entstanden waren. Maßstab ist, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen der Leistung einer Hilfe zur Erziehung diese Verwandten die Voraussetzungen der Eignung, Kooperation und Mitwirkung im Hilfeplanverfahren erfüllen müssen.

7. *Einbeziehung des Kindesunterhalts bei Leistungen der Jugendhilfe an die Mutter eines Kindes während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie (§ 27 Abs. 4)*

Hier und mit Folgeänderungen an anderer Stelle (vor allem § 39 Abs. 7 SGB VIII) wird geregelt, dass auch das Kind in die Hilfe mit einbezogen und der Unterhalt des Kindes unter den genannten Voraussetzungen als Teil der Leistungen an die Mutter finanziell sichergestellt wird, wenn sich die Mutter selbst in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung befindet. Die Einbeziehung der Leistungen für das Kind in den Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stellt eine Erweiterung der Leistungsverpflichtung dar.

8. *Definition des Drohens einer seelischen Behinderung und Vorgaben des Einholens von Stellungnahmen in § 35a SGB VIII*

Mit der Neufassung des § 35a SGB VIII wird das Hilfeangebot zugunsten seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in zweierlei Hinsicht umgestaltet. Zum einen wird in § 35a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII geregelt, dass eine seelische Behinderung droht, wenn eine „Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“.

Ferner wird im neuen Absatz 1a die Begutachtung durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einen Arzt oder einen psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vorgeschrieben. Dabei wird klargestellt, dass dieser Arzt nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein soll. Mit dieser Ergänzung ändert sich nichts daran, dass damit das federführend zuständige Jugendamt weder entscheidungsbezogen noch kostenwirksam gebunden wird. Durch eine enge Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der Schulbehörde in Magdeburg bei Teilleistungsschwächen wie z. B. Lese-Rechtschreib-Schwäche war in der Praxis die Zuständigkeit bereits so entwickelt, wie es jetzt der Gesetzgeber klargestellt hat.

9. *Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamts in § 36a SGB VIII*

§ 36a SGB VIII bestimmt nunmehr ausdrücklich die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und setzt der sogenannten „Selbstbeschaffung“ von Leistungen der Jugendhilfe enge Grenzen.

Für die Praxis des Jugendamtes ergeben sich folgende orientierende Hinweise:

9.1. In Abs. 1 wird die Steuerungsverantwortung des Jugendamts auch gegenüber richterlichen Auflagen an junge Menschen bzw. Familien klargestellt. Das Verhältnis zwischen der richterlichen Weisung und der Leistungsverpflichtung des Jugendamts war bisher in Einzelfällen oftmals strittig. Es wird auch nach dieser gesetzlichen Änderung Klärungsbedarf bestehen. Bisher war auch in Magdeburg die Justiz in Magdeburg der Auffassung, dass der Täter-Opfer-Ausgleich durch die Jugendhilfe auf richterliche Weisung zu finanzieren sei. Dieser Auffassung war das Jugendamt Magdeburg nicht gefolgt.

9.2 Auch bisher war die Inanspruchnahme von Leistungen der allgemeinen Beratung durch

Erziehungsberatungsstellen in der Regel frei zugänglich und war nach herrschender Auffassung auch für Hilfen zur Erziehung mit einer voraussehbaren Gesamtdauer von weniger als 6 Monaten ein förmliches Hilfeplanverfahren nicht erforderlich. Das ist in Magdeburg in den abgeschlossenen Leistungsverträgen seit acht Jahren so geregelt.

9.3 Die Zulassung niedrighwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen (Abs. 2) soll grundsätzlich nicht auf Fälle ausgeweitet werden, in denen nach verantwortlicher Einschätzung der zuständigen Fachkraft des Trägers ambulanter Leistungen zusätzliche Hilfen während der Leistung oder unmittelbar nachfolgend erforderlich sind.

9.4 Die Kostenfolgen werden zweckmäßiger Weise auf der Grundlage des § 77 SGB VIII als Teil dieser Vereinbarungen geregelt oder, sofern im Einzelfall in Magdeburg eine Leistung auf der Grundlage des § 74 SGB VIII - Förderung der freien Jugendhilfe - finanziert wird, durch Auflage im Förderbescheid. Dieses Modell soll 2006 in einem Stadtteil erprobt werden.

10. *Einbeziehung von Versicherungsbeiträgen bei den laufenden Leistungen zum Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen in Pflegefamilien (§ 39 Abs. 4 SGB VIII)*

Die Änderung stellt klar, dass die laufenden Leistungen zum Unterhalt von Pflegekindern auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegepersonen sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Pflegeperson umfassen, wie das auch bereits für die Tagespflegepersonen geregelt ist. Zur Zeit leben ca. 220 Magdeburger Kinder in Pflegefamilien.

11. *Neufassung der Regelungen der Inobhutnahme in § 42 SGB VIII*

In § 42 SGB VIII werden die Voraussetzungen einer Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen neu geregelt, und zwar unter Einbeziehung auch der früheren Bestimmungen im § 43 SGB VIII, - Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten -. Mit der Neufassung besteht nunmehr auch eine gesetzliche Grundlage für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus dem Einflussbereich der Personensorgeberechtigten selbst. Das Jugendamt kann gegen den Willen der Eltern gefährdete Kinder aus dem Haushalt der Eltern herausnehmen, wenn es unverzüglich beim Familiengericht eine Entscheidung beantragt. Die Regelungen stellen grundsätzlich keinen neuen Sachverhalt dar, tragen aber zur Verdeutlichung und Rechtssicherheit im Verhalten der Jugendämter bei. Auch hier gilt allerdings nun klarstellend die regelhafte Verpflichtung zur unmittelbaren Einbeziehung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen sowie der Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

Zur Anwendung unmittelbaren Zwangs sind die Fachkräfte des Jugendamts nicht befugt, zu diesem Zweck ist ggf. die Polizei heranzuziehen. Deshalb ist die Inobhutnahme eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes. In Magdeburg wird die Inobhutnahme außerhalb der Dienstzeiten des sozialen Dienstes des Jugendamtes im Kinder- und Jugendnotdienst rund um die Uhr realisiert. In Obhut genommene Kinder unter sechs Jahren werden über Nacht in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht, ältere z. T. auch durch die Polizei zugeführte oder aufgegriffene Kinder oder Jugendliche können im Kinder- und Jugendnotdienst über Nacht untergebracht werden.

Neu ist allerdings die förmliche Einbeziehung der sog. unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Für sie wird, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, die unverzügliche Bestellung eines Vormunds oder Pflegers veranlasst und ein Hilfeplanverfahren eingeleitet. Im Übrigen besteht hier ein weitergehender Abstimmungsbedarf zwischen den Regelungen im SGB VIII, im Asylverfahrensgesetz sowie im Ausländergesetz. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zusammen mit der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände vom 31.08.1995 soll auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen überarbeitet werden.

12. Änderungen bei Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII (neu)

Mit § 43 SGB VIII wird die Erlaubnispflicht der Kindertagespflege eigenständig geregelt. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson. Es bedarf somit keiner Einzelerlaubnis für jedes zu betreuende Kind mehr. Die Verkehrsicherungspflicht d. h. die Sicherheit der Kinder in den genutzten Räumen ist zu gewährleisten.

13. Konkretisierung im Bereich der Betriebserlaubnis in § 45 SGB VIII

Durch die Änderung des § 45 SGB VIII werden die Voraussetzungen konkretisiert, nach denen die Betriebserlaubnis in der Regel für Kindertageseinrichtungen und Kinderheime versagt werden kann. Es werden aufgrund der schwierigen Auslegung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung nun Beispielfälle benannt, um eine Vereinheitlichung der Praxis zu erreichen. Sowohl die Integration von Kindern und Jugendlichen als auch die Sicherung einer angemessenen medizinischen Versorgung sowie der Ausschluss von Trägern mit extremistischen Weltanschauungen sind existenzielle Grundlagen der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Die Vorlagepflicht der Konzeption der Einrichtung erweitert die Möglichkeiten der Sachverhaltsermittlung. Die Einrichtungskonzeptionen sind fortzuschreiben und mit dem Jugendamt weiterzuentwickeln.

14. Wegfall der Meldepflicht von Kindern in Heimen nach § 47 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Die bisherigen Meldepflichten sind ersatzlos gestrichen worden. In der Sache bleibt es Aufgabe des Jugendamts und der mit einem konkreten Fall befassten Fachkräfte, vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Diese alternative Lebensperspektive für das Kind ist im Kontext der Hilfeplanung auch künftig besonders sorgfältig und verantwortlich zu prüfen bzw. zu unterstützen.

15. Änderungen in den Datenschutzbestimmungen nach §§ 61 ff. SGB VIII

Neben einer terminologischen Angleichung in den Formulierungen enthalten die Vorschriften auch eine Verdeutlichung der Befugnis zur Weitergabe persönlicher Daten innerhalb eines Amtes oder zwischen Ämtern beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind (§ 65 SGB VIII) und dienen damit der notwendigen Klarstellung.

16. Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „persönlichen Eignung“ in § 72a SGB VIII

Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, enthält § 72a SGB VIII die Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „persönlichen Eignung“ in Abs. 1 Satz 1. Persönlich ungeeignet im Sinne der Neuregelung sind Personen, die wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt sind. Ferner müssen die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Personen künftig in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorlegen.

Für die Praxis der Jugendämter ergeben sich folgende orientierenden Hinweise:

1. Die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, die das Jugendamt zur Kindertagespflege (§ 23) oder Vollzeitpflege (§ 33) vermittelt.
2. Grundsätzlich ist bei der Einstellung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich, wie dies im öffentlichen Dienst bereits regelmäßig geschieht.
3. In den Ämtern und Dienststellen entsteht das Bedürfnis der regelmäßigen Überprüfung nur insoweit, als die Fachkräfte bei der Erbringung von Leistungen im unmittelbaren Kontakt mit den jungen Menschen oder ihren Familien stehen.
4. Sofern keine besonderen Gründe gegeben sind, wird ein Wiederholungszeitraum für die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses von 5 Jahren für ausreichend erachtet.
5. Entsprechende Maßgaben sind in den Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten erforderlich, hierbei können die näheren Ausführungen zu § 8a SGB VIII herangezogen werden.

Daneben bleibt es eine wichtige Aufgabe für die Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, in der pädagogischen Arbeit die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Übergriffe auf die anvertrauten jungen Menschen möglichst verhindert bzw. schnellstmöglich aufgedeckt und abgestellt werden können. Dazu gehört insbesondere auch eine Atmosphäre des Vertrauens, die es den betroffenen jungen Menschen ermöglicht, sich jederzeit einer Person ihres Vertrauens zu offenbaren.

17. Neugestaltung der Vorschriften über die Kostenbeteiligung und Heranziehung in §§ 90 ff. SGB VIII

Die Neuregelung der Kostenbeteiligung im Achten Kapitel des SGB VIII orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Heranziehung zum Kostenbeitrag der Eltern aus Einkommen (nicht mehr aus Vermögen) und die Heranziehung des jungen Menschen zum Kostenbeitrag aus eigenem Einkommen gestaltet sich neu – junge Volljährige, also Personen, die das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben, haben wie bisher gegebenenfalls auch ihr Vermögen einzusetzen. Die gesetzlichen Änderungen sollen sowohl zu einer Lastenumverteilung als auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Nach der auch schon aufgrund geltenden Rechts üblichen Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse soll der Kostenbeitrag nun einfacher ermittelt und festgesetzt werden können.

Die Neuregelung in § 94 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 7 der Kostenbeitragsverordnung ermöglicht die Heranziehung des auf das untergebrachte Kind entfallenden Kindergeldes. Es

wurden nun die eindeutige gesetzliche Legitimation zur Heranziehung des Kindergeldes in Form eines Mindestkostenbeitrages des kindergeldberechtigten Elternteils geschaffen und damit Unklarheiten über die Zweckbestimmung des Kindergeldes i. S. von § 93 Abs. 5 SGB VIII a. F. beseitigt. In Sachsen-Anhalt ist das bereits durch Vereinbarungen mit den Kindergeldkassen rechtlich geregelt.

18. Neufassung der Statistikvorschriften (§§ 99 ff. SGB VIII)

Die bisherigen Erhebungsmerkmale für die Kinder- und Jugendhilfestatistik werden in Teilbereichen erweitert und um differenzierte Vorgaben für die Erhebung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege ergänzt. Die Änderungen treten am 01.01.2007 in Kraft. Für deren Vollzug sind zunächst die Vorgaben des zuständigen Bundesstatistikamts abzuwarten

19. Fazit

Durch die Einführung der Verpflichtung freier Träger zum Tätigwerden bei Kindeswohlgefährdungen und deren Verpflichtung zur Meldung der Kindeswohlgefährdung an den sozialen Dienst des Jugendamtes in den Fällen, in denen Eltern andere geeignete Angebote der Jugendhilfe z. B. Beratungsstellen nicht in Anspruch nehmen bzw. diese nicht geeignet sind, die Gefahren von den Kindern abzuwenden, wird mit einem erheblichen Arbeitsaufwand in den Sozialzentren des Jugendamtes gerechnet.

Es ist zu erwarten, dass freie Träger zur eigenen Risikoabwägung das Jugendamt in einem größeren Umfang informieren werden als das bisher auf kleinem Dienstwegen innerhalb des Jugendamtes erfolgt war, denn bis 2005 sind in der Mehrzahl Kinder von Familien mit erzieherischen Belastungsfaktoren in kommunalen Kindertageseinrichtungen betreut worden. Insofern ist das Verfahren zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen neu zu regeln. Dazu liegen seit dem 30.12.2005 Empfehlungen des Deutschen Jugendinstitutes München vor. Die freien Träger sind zu schulen, welche Angebote sie selbst bei Kindeswohlgefährdungen unterbreiten und wann sie das Jugendamt rechtzeitig einzuschalten und wie sie selbst den Sachverhalt zu dokumentieren haben.

Zentrum dieses Netzwerkes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Einzelfall sind die fünf Sozialzentren des Jugendamtes.

In 2006 finden deshalb im Jugendamt monatliche Fachgespräche zur Sicherung des Kindeswohls mit den notwendigen Netzwerkpartnern statt, um die notwendige Struktur-, Prozess- und Verfahrensqualität abzusichern und Organisationsverschulden auszuschließen. Zu beteiligen sind vorrangig die in der Sozialregion tätigen freien Träger der Jugendhilfe, das Sozialamt, Frauenhaus, der kinderärztliche Dienst, der sozialpsychiatrische Dienst, die Polizei, die Jugendberatungsstelle der Polizei, die Familienrichter, Ausbildungsbetriebe, Beratungsstellen Lehrer und Erzieher aus Schulen und Einrichtungen.